

Verordnung des Schulgemeinschaftsausschusses der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt, Wien 14. vom 05.03.2008.

HAUSORDNUNG

Geltungsbereich: Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt, Leyserstraße 6, 1140 Wien mit allen genützten und hinzu gemieteten Flächen. Diese Hausordnung gilt sinngemäß bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen. Diese Hausordnung gilt für Schüler:innen und Studierende an o.g. Lehranstalt.

Auf Grund des § 44 Abs 1 SchUG und des § 44 SchUG BKV, BGBl 1986/472 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Aufsicht

§ 1. Vor Beginn des Unterrichts, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie während der Unterrichtspausen findet keine Beaufsichtigung der Schüler:innen statt.

§ 2.(1) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts darf eine Schüler:innen nur mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft (Passierschein) die Schulliegenschaft verlassen.

(2) Während der Mittagspause ist den Schüler:innen das Verlassen der Schulliegenschaft gestattet.

(3) Als Ein- und Ausgang darf nur der Haupteingang, Leyserstraße 6, beim Portier benutzt werden. Hierbei sind nach Bedarf Ausnahmeregelungen möglich.

(4) Das Ein- und Aussteigen durch Fenster sowie das Überklettern von Absperrungen sind verboten.

Aufenthalt an der Schulliegenschaft

§ 3. (1) Während der Öffnungszeiten des Schulgebäudes ist den Schüler:innen vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende der Aufenthalt im Schulgebäude an folgenden Orten gestattet:

Aula, Buffetbereich Ebene 0, Aufenthaltsraum im 1. und 2. Stock

(2) Für abschließende Prüfungen und Arbeiten können sich die Schüler:innen und Studierenden auch außerhalb der Unterrichtszeiten im Schulgebäude aufhalten. Die betreuende Lehrkraft, Werkstättenleiter:innen, Kustoden oder Atelierleiter:innen sind nach Maßgabe durch die Schüler:innen und Studierenden zu informieren. Der Portier ist über Aufenthalt, Dauer und Zweck durch die betreuende Lehrkraft zu informieren.

Mitwirkungspflicht der Schüler:innen

§ 4. (1) Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

- (3) Sie haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- (4) Sie haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (5) Sie haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
- (6) Mobiltelefone sind im Unterricht grundsätzlich in der Tasche und stummgeschaltet aufzubewahren. Sie dürfen den Unterricht nicht stören. Mobiltelefone können nach Anweisung der Lehrkraft im Unterricht benutzt und eingesetzt werden.
- (7) Werden Mobiltelefone missbräuchlich oder in den Unterricht störender Form verwendet, können diese nach Abmahnung von der Lehrkraft eingezogen werden. Bei einmaliger Störung erfolgt die Rückgabe nach der jeweiligen Unterrichtseinheit/-block. Im Wiederholungsfall wird das Mobiltelefon beim AV oder in der Direktion hinterlegt. Eine Abholung durch eine erziehungsberechtigte Person kann verlangt werden.
- (8) Bei Auffälligkeiten mit den Mobiltelefonen (Aggression, suchtähnliches Verhalten etc.) sind Schulärztin und/oder Schulpsychologin miteinzubeziehen.

Fernbleiben vom Unterricht und verspätetes Eintreffen

§ 5. (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat die Schülerin bzw. der Schüler der Lehrkraft den Grund der Verspätung anzugeben.

(2) Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:

1. für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985,
2. für der Berufsschulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985,
3. im Übrigen § 45 des Schulunterrichtsgesetzes.

(3) Das verspätete Eintreffen zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist bei der Meldung/Entschuldigung auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

(4) Eine ärztliche Bestätigung ist nur eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung, die Ort und Datum der Ausstellung, den ausstellenden Arzt und die Person, auf welche sich die Bestätigung bezieht, enthält. Wenn eine ärztliche Bestätigung nicht binnen fünf Unterrichtstagen ab dem Verlangen auf Vorlage erbracht wird, so liegt ein Fernbleiben ohne Rechtfertigung vor.

(5) Eine gem. Abs. 4 ausgestellte Bestätigung ist insbesondere im Falle des Fernbleibens von Unterrichtseinheiten vorzulegen, wo Schularbeiten, Tests oder andere schriftliche Überprüfungen stattfinden.

(6) in jedem Fall des Fernbleibens ist eine Entschuldigung mit einem Grund dem Klassenvorstand schnellstmöglich vorzulegen.

Rauchen

§ 6.(1) Für alle Personen ist das Rauchen im Bereich Liegenschaft der HGBLVA WIEN XIV verboten. Das Rauchverbot gilt auf der gesamten Schulliegenschaft (Gebäude und im Freien). Die rote Linie um das Schulgebäude symbolisiert die Grenze der Liegenschaft.

(2) Das Rauchverbot gilt sowohl für Schüler:innen und Studierende, Lehrer:innen und Verwaltungspersonal wie auch für Besucher:innen.

(3) Das Verbot gilt auch für Verdampfer und E-Zigaretten und nikotinhaltige Produkte

(4) Das Verbot erstreckt sich auch auf Schulveranstaltungen (Führungen, Besichtigungen, etc.)/schulbezogener Veranstaltungen außerhalb der Schulliegenschaft.

Parken

§ 7.(1) Das Abstellen von Fahrrädern, Scootern und ähnlichen Fahrzeugen ist nur an den vorgesehenen Abstellplätzen auf dem Vorplatz gestattet.

(2) Im Rampenbereich sind diese zu schieben und auf die Personensicherheit ist zu achten.

Mülltrennung

§ 8. (1) Für in den Unterrichtsräumen separiert angefallene Abfälle aus Papier, Leichtfraktion (Kunststoff und Aluminium/Metall und Restmüll) hat jede Person dafür zu sorgen, dass diese in den richtigen Sammelbehälter deponiert werden.

(2) Alle Personen müssen gefährliche Abfälle wie Batterien, Elektrogeräte, Elektronikschrott u.dgl. an den zentralen Sammelstellen deponieren.

(3) In Sonderunterrichtsräumen sind gesonderte Regeln und den Anweisungen der Werkstättenleiter:innen/Atelierleiter:innen/Kustoden Folge zu leisten.

Gefährliche Gegenstände

§ 9. (1) Das Mitbringen und Besitzen von gefährlichen Gegenständen (Waffen, Tränengassprays, pyrotechnische Mittel, etc.) sowie Rauschmittel (z.B. Alkohol, Drogen, etc.) ist strengstens verboten.

(2) Auf der gesamten Liegenschaft gilt ein absolutes Alkoholverbot. Die Direktion kann für bestimmte Veranstaltungen wie Abschiedsfeiern, Zeugnisverteilungen in einem eng befristeten Zeitfenster das Alkoholverbot aufheben. Dabei sind Maßnahmen zu setzen, dass es zu keinem beeinträchtigenden Alkoholkonsum (entsprechend unter 0,5 Promille) kommt.

(3) Modelle von gefährlichen Gegenständen z.B. für Fotos oder Szenen sind im Vorfeld mit den Lehrpersonen abzuklären und konkret anzuzeigen. Eine Information des Portiers und der Direktion ist zweckmäßig.

Mitnahme von Tieren oder Haustiere

§ 10. (1) Das Mitbringen von Haustieren aller Art ist verboten. Ausnahmen können von der Direktion z.B. für Fotos oder Szenen erteilt werden. Diese gelten nur für eng befristete Zeiträume. Das Verhalten des Tieres bei Kindern, Personenmengen und bei Lärm ist abzuwegen.

(2) Auf eine artgerechte Haltung der Tiere und eventuelle Schutzmaßnahmen (gegen Beißen, Entlaufen etc.) ist bei Genehmigung zu achten.

(3) Gefährliche Tierarten wie giftige Schlangen, Listenhunde oder bekannt aggressive Tiere sind grundsätzlich verboten.

Nutzung von Privatgeräten:

- § 11.(1) Für private Gegenstände aller Art übernehmen die jeweiligen Besitzer:innen die volle Verantwortung, d.h. sie sorgen selbstständig für die sichere Verwahrung und treffen Vorkehrungen gegen den Gebrauch durch unbefugte Personen.
- (2) Private Geräte dürfen kein Sicherheitsrisiko darstellen und werden nach Unterrichtsende beim Verlassen des Schulhauses wieder mitgenommen.
- (3) Der Betrieb von an das Stromnetz angeschlossenen, von Schüler:innen und Unterrichtenden mitgebrachten Elektrogeräten wie Kaffeemaschinen, Kochplatten, Wasserkocher u.dgl. ist in den Klassenräumen/Unterrichtsräumen untersagt.
- (4) Elektrogeräte, die dem Unterricht dienen wie Laptops u.dgl. können für die Zeit des Unterrichts an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (5) Die Benutzung von nicht dem Unterricht dienenden Geräten wie Mobiltelefone, Kameras etc. ist während des Unterrichts untersagt und diese müssen ausgeschaltet sein.
- (6) Geräte, die nicht dem Unterricht dienen, dürfen auch nicht im ausgeschalteten Zustand aufgeladen werden.

Ungenehmigte Aufzeichnungen in der Schule

§ 12. Jede ungenehmigte Aufzeichnung von schulischen Vorgängen, Unterrichtsstunden, Pausen, Schulveranstaltungen auf Ton-/Bildträger jeglicher Art ist verboten.

IT-Sicherheit

s.h. Anlage 3 der Hausordnung

Reinhaltung

§ 13. Am Ende jedes Unterrichtstages ist von den jeweiligen Klassenordner:innen dafür Sorge zu tragen, dass die Unterrichtsräume besenrein verlassen werden. Die Bankfächer sind täglich zu räumen. Das Verunreinigen (z.B. Beschmieren) der Ausstattung ist strengstens verboten.

Lehrerabsenz

§ 14.(1) Sollte zehn Minuten nach dem vorgesehenen Beginn einer Unterrichtsstunde die planmäßig eingeteilte Lehrkraft noch abwesend sein, ist dies von der/dem Jahrgangs-/Klassensprecher:in oder ihrer/ihrem Stellvertreter:in der Direktionskanzlei zu melden.

(2) Schüler:innen und Studierende sind verpflichtet, sich vor dem Unterricht und auch bei Abwesenheit der Lehrkraft mittels Elektronischem Klassenbuch (EKB) über etwaige Stundenausfälle oder Supplierungen zu informieren.

Fundgegenstände

§ 15. Fundgegenstände sind einer Lehrperson oder dem Portier zu übergeben und werden mindestens drei Monate lang in der Schule aufbewahrt. Der Aufbewahrungsort ist beim Portier. Wertgegenstände (Wert über 10 EUR) werden in der Direktion aufbewahrt und sodann an das Fundamt weitergeleitet. Funde geringen Werts bzw. gebrauchte Kleiderstücke werden am Ende des Schuljahres entsorgt.

Meldepflichten

§ 16.(1) Die Schüler:innen sind verpflichtet, am Schulgebäude, an Schuleinrichtungen und -geräten wahrgenommene Schäden unverzüglich einer Lehrkraft oder dem Schulwart zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für offene Notausgänge und Panikverschlüsse.

(2) Während des Unterrichts erlittene Unfälle sind der unterrichtenden Lehrkraft unverzüglich zu melden. Sonstige Schülerunfälle sind in der Direktionskanzlei (Schülerangelegenheiten, ansonsten Portier) unverzüglich anzuzeigen.

Sonderunterrichtsräume

§ 17. Außer in Theorieklassen gelten für Sonderunterrichtsräume (Funktionsräume) die in der Anlage angeführten, ergänzenden Spezialbestimmungen.

Aufenthalt in der Schule

§ 18 (1) Personen sind berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten, wenn sie

- (2) verpflichtet sind, sich in der Schule aufzuhalten,
- (3) für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben tätig sind,
- (4) ein rechtliches Interesse am Aufenthalt in der Schule haben,
- (5) eine Vereinbarung, die zum Aufenthalt berechtigt oder diesen erfordert, vorlegen können oder
- (6) zum Aufenthalt in der Schule durch die Schulleitung oder eine Lehrperson eingeladen wurde

(2) Schüler:innen können sich in Freistunden und nach dem Unterricht in den Aufenthaltsräumen (Buffet, Weißraum etc.) aufhalten. Dem Portier ist Bescheid zu geben bzw. seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(3) Spätestens mit dem schließenden „Rundgang“ des Portiers endet die Aufenthaltsmöglichkeit in der Schule.

(4) Nächtigungen in der Schule sind untersagt.

Benutzung von Kopiergeräten

§19 Eigenständiges Drucken und Kopieren von Vorlagen ist ausschließlich in den für Schüler:innen vorgesehenen Räumlichkeiten und Geräten zulässig. Bei Funktionsstörungen ist immer eine zuständige Lehrkraft zu informieren. In Ausnahmefällen darf in Absprache ein für Lehrkräfte vorgesehenes Kopiergerät verwendet werden.

Aufsicht auf Gängen, Hof und Verkehrswegen der Schule

§20

- (1) Grundsätzlich sind keine Aufsichtspersonen auf den Gängen, dem Hof oder auf den Verkehrswegen eingeteilt.
- (2) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, Schüler:innen und anderen Personen auf den Gängen, im Hof und den Verkehrswegen zur Seite zu stehen und bei Bedarf Unterstützung/Hilfe zu leisten.
- (3) Schulfremde Personen, die warten oder sich in den oben angeführten Bereichen aufhalten sind anzusprechen, nach dem Zweck des Aufhaltens zu befragen und je nach Situation an den Portier zu verweisen.

Verantwortungsbewusste Ressourcennutzung:

§21

Alle an der Graphischen lernenden, lehrenden und arbeitenden Personen leisten ihren Beitrag zum Umweltschutz.

Alle Personen an der Graphischen zeigen durch das eigene Verhalten im Sinn eines umfassenden Umweltschutzes sowie durch die aktive Kooperation mit der Verwaltung unser Umweltbewusstsein, d.h., alle Personen

- (1) vermeiden Verschwendungen (z.B. keine unnötigen Kopien/Ausdrucke, mehrfache Nutzung von einseitig bedrucktem Papier)
- (2) vermeiden unnötige Energievergeudung (z.B. durch Abdrehen des Lichtes, wenn es nicht mehr benötigt wird, sowie durch Schließen der Fenster, um – vor allem im Winter – keine Heizungswärme zu vergeuden, durch Abschalten von Geräten wie Beamer oder PCs, wenn diese nicht mehr benötigt werden)
- (3) vermeiden unnötige Verschmutzungen durch Nutzen der Behälter für die Reststoffentsorgung im gesamten Schulgebäude und vor dem Schulgebäude
- (4) vermeiden unsachgemäßen und verantwortungslosen Umgang mit Geräten und Materialien im gesamten Schulbereich sowie mutwillige Zerstörung/Beschädigung.
- (5) stellen nach der letzten Unterrichtseinheit die Sessel auf die Tische um eine effektive Reinigung zu unterstützen

Nutzung der Aufzüge:

§ 22

- (1) Die Nutzung der Aufzüge ist im Brand- und Katastrophenfall lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten.
- (2) Für Schüler:innen und Studierende ist das Benützen der Aufzüge generell nicht zugelassen.
- (3) Bei gesundheitlicher Notwendigkeit (Nachweis durch ärztliche bzw. schulärztliche Bestätigung) kann über Antrag an die Direktion für die Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ein Liftschlüssel zur Verfügung gestellt werden, der jeweils am Ende des Unterrichtstages beim Portier abzugeben ist.
- (4) Gesundheitlich eingeschränkte Studierende mit Liftbenützungsgenehmigung dürfen keine unberechtigten Schüler:innen und Studierenden mitnehmen.

Schulfremde Personen

§23 (1) Schulfremde Personen müssen sich beim Portier anmelden und ihre Ankunfts- und Abgangszeiten registrieren. Eine Mitteilung über eingeladene schulfremde Personen ist an die jeweiligen Abteilungsvorstände und an die Direktion zu geben. Elternbesuche für die Sprechstunde sind der Lehrkraft mitzuteilen und benötigen keine Information an die Schulleitung. Der Portier sollte vorinformiert sein. Großveranstaltungen oder Dienstbesprechungen werden pauschal angekündigt.

(2) Schulfremde Personen sollen begleitet werden, sofern sie die Graphische nicht dauerhaft besuchen (z.B. regelmäßige Wartungsarbeiten).

(3) Schulfremde Personen haben allen Mitarbeitern der Graphischen über Zweck und Aufenthalt Auskunft zu geben.

(4) Anweisungen von Lehrer:innen und Verwaltungspersonal sowie dem Portier ist Folge zu leisten.

(5) Schulfremde Personen, die in den Unterricht eingeladen worden sind, sind von den jeweiligen Lehrer:innen auch zu begleiten und es ist gegebenenfalls Hilfestellung zu geben.

Inkrafttreten

§ 24. Diese Verordnung vom 5. März 2008 tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Zu widerhandeln wird geahndet und hat entsprechende Konsequenzen. Siehe Anlage Verhaltensregeln – Maßnahmen bei disziplinärem Verhalten. Die Direktion
Dir. Mag. Kurt Kölli, AV Dr. Harald Begusch, AV Martin Lotter, MEd, AV Mag. Patrick André

H A U S O R D N U N G – A N L A G E

Anlage 1 - Allgemeine Funktionsraumordnung

Geltungsbereich

Die allgemeine Funktionsraumordnung gilt für alle Unterrichtsräume, ausgenommen Klassenräume.

Kleidung, Schuhe, Brillen

In allen Werkstätten und Laboratorien haben die Schüler:innen passende Arbeitskleidung zu tragen (inkl. Haarschutz).

Sind Gegenstände sicherheitsgefährdend (wie Ringe, Armbänder, Halsketten, Armbanduhren u.dgl.) dürfen sie nicht getragen werden.

Bei Bedarf werden den Schüler:innen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrillen) zur Verfügung gestellt.

In den Turnsälen (Kraftkammer) ist das Tragen von Alltagskleidung, Alltagsschuhen sowie von Schuhen mit abfärbenden Sohlen untersagt.

BrillenträgerInnen wird empfohlen, während des Turnunterrichts und bei Sportveranstaltungen eine splitterfreie Brille (Sportbrille) zu tragen.

Unterrichts- und Arbeitsmittel

Die Schüler:innen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem zweckentsprechenden Zustand zu erhalten (§ 4 Abs 2 SchulordnungsVO).

Die Schüler:innen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln (§ 4 Abs 3 SchulordnungsVO). Bereitgestellte Werkzeuge und Geräte sind nach Gebrauch fristgerecht in mängelfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen

Das Arbeiten (Einstellen, Inbetriebnahme, Reinigen) an Maschinen und Einrichtungen darf nur mit Bewilligung der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Werkstättenleiter:in und in Kenntnis der relevanten Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

Vorhandene Schutzvorrichtungen dürfen weder entfernt noch außer Wirkung gebracht werden.

Arbeiten an Computern

An computergestützten Arbeitsplätzen ist das Installieren mitgebrachter Programme, die Anfertigung von Kopien, eine Installationsänderung von Hard- und/oder Software und das Umstecken von Kabel nur mit ausdrücklicher Genehmigung zuständigen Kustos zulässig.

Speisen und Getränke

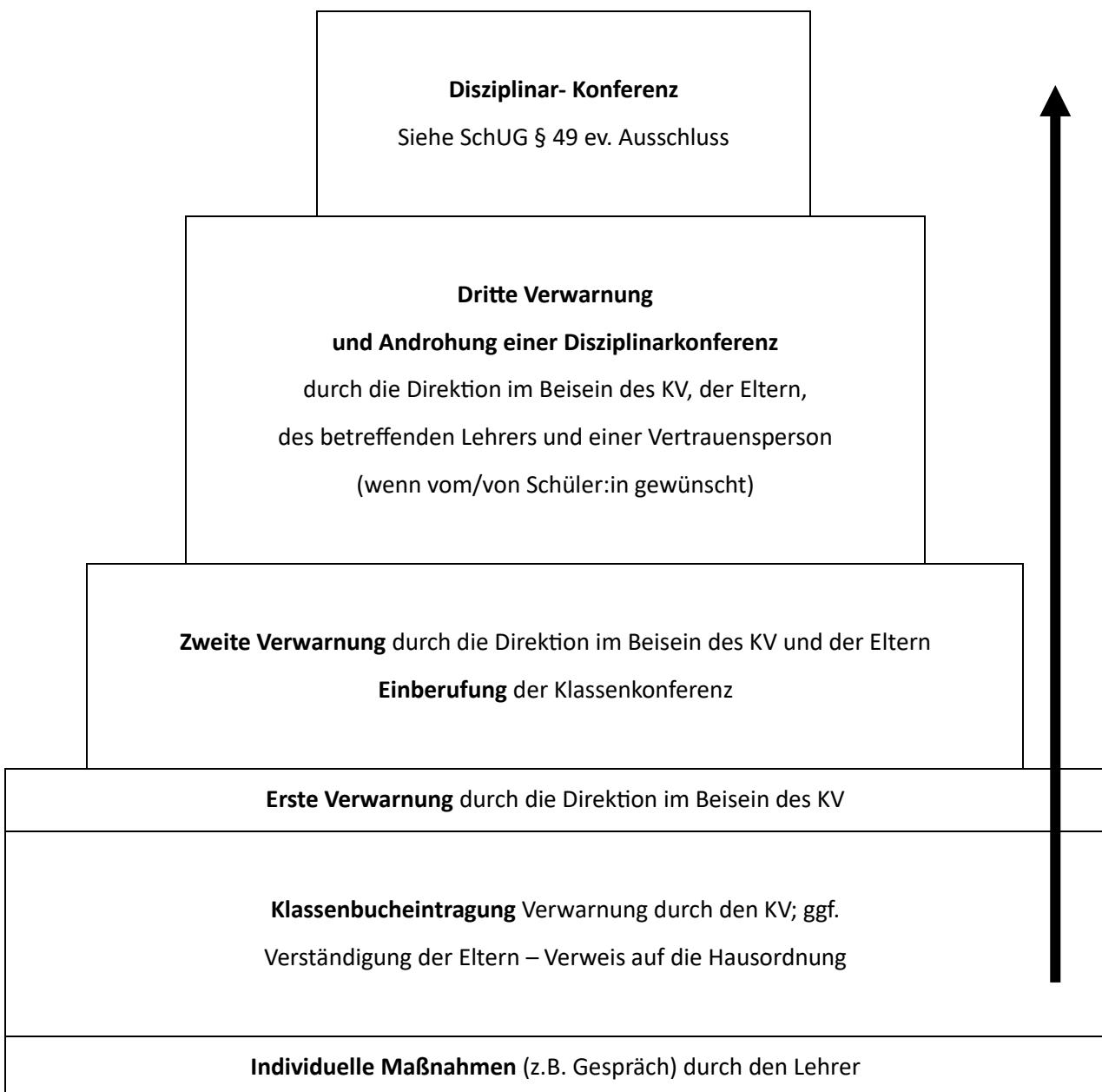
An Arbeitsplätzen, in Werkstätten, Laboren, Spezialunterrichtsräumen, in den Turnsaalen, dem Hartplatz und in der Bibliothek ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt. Während des Unterrichts ist die Einnahme von Speisen generell untersagt. In Pausen sind Reste und Abfälle von Speisen und Getränken eigenständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Reinigung

Die Schüler:innen sind verpflichtet, spätestens am Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts ihren Arbeitsplatz (Bankfach) zu reinigen sowie allfällig benutzte Maschinen und Geräte in gereinigtem Zustand zurückzugeben und offene Fenster zu schließen.

Anlage 2 - Maßnahmenpyramide

Je nach Vergehen können auch Schritte der Maßnahmenpyramide übersprungen werden.



Anlage 3 – IT-Hausordnung

Alle Benutzer:innen von Schulgeräten oder Geräten, welche im Schulnetz betrieben werden, verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung.

1. Die IT-Abteilung ist dazu verpflichtet, unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Benutzer:innen alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die für einen gesicherten und ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur, die Ressourcenplanung, die Wahrung der IT-Sicherheit und die Verhinderung, Feststellung und Verfolgung missbräuchlicher Aktivitäten erforderlich sind. Dies schließt u.a. ein:
 - a. die Behebung von Sicherheitsproblemen
 - b. den Einsatz von Sicherheitsprüfprogrammen
 - c. die Untersuchung von Daten und Programmen
 - d. die Speicherung und Auswertung von Aktivitäten an Systemen (z. B. Internet Log-Dateien)
 - e. die Sicherung von Beweismitteln
 - f. die Einschränkung oder Unterbindung der Nutzung
 - g. die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen (z.B. Verwarnung, Sperrung der Benutzung, Antrag auf Ausschluss von der Schule)

In diesem Zusammenhang erfasste schutzwürdige Daten und Untersuchungsergebnisse sind von der IT Abteilung ausschließlich für oben genannte Zwecke zu verwenden, vertraulich zu behandeln und nur in Entsprechung einer gerichtlichen Anordnung weiterzugeben.

2. Die IT-Abteilung entscheidet im Anlassfall, ob eine konkrete Benutzung im Einklang mit der Betriebs- und Benutzungsordnung steht.
3. Wer gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung verstößt, ist zunächst zu verwarnen. Bei Gefahr im Verzug oder fortgesetzten oder schweren Pflichtverletzungen kann der/die BenutzerIn zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Dienste und Einrichtungen ausgeschlossen werden bzw. kann ein Antrag auf Ausschluss von der Schule eingebracht werden.
4. Die IT-Abteilung kann mit der Benutzungsvereinbarung die Benutzung auf bestimmte Dienste und Dienstkategorien im Hinblick auf die Benutzergruppe und die mit der Benutzung zu erledigenden Aufgaben einschränken. (z. B. Entzug der Internet-Rechte)
5. Die IT-Abteilung schließt explizit jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden im Zusammenhang mit ihren Diensten aus. Insbesondere haben alle BenutzerInnen für eine laufende eigenständige Sicherung ihrer Daten zu sorgen. (z. B. Schul- und Maturaprojekte, persönliche Daten, Übungen etc.)
6. Die IT-Abteilung übernimmt keine Haftung dafür, dass die IT-Infrastruktur fehlerfrei und ohne Unterbrechung funktioniert.
7. Weder die Schule noch die IT-Abteilung haften für Schäden, die dem/der BenutzerIn aufgrund einer Benutzungseinschränkung oder des gerechtfertigten Ausschlusses eines Benutzers von einzelnen oder allen Diensten erwachsen.

8. Jede/r Benutzer:in des IT-Systems der HGBLuVA verpflichtet sich, die Hausordnung zu beachten und dagegen nicht zu verstößen, allfällige bekannt gewordene Verstöße unverzüglich dem verantwortlichen Kustoden oder in der Direktion zu melden sowie alles in seiner/ihrer Macht stehende zu unternehmen, um Schäden an der IT-Infrastruktur sowie Programmen und Daten zu vermeiden.
9. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass ihre Zugangsdaten (Passwort) geheim bleiben. Dennoch bekannt gewordene Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben oder gar verwendet werden, sondern es ist vielmehr unverzüglich der Betroffene oder die IT-Abteilung zu informieren, dass Zugangsdaten möglicherweise missbräuchlich verwendet wurden oder werden. Die missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten oder Benutzerkonten ist ein grober Verstoß gegen das Datenschutzgesetz und kann zum Ausschluss von der Schule führen.
10. Die Inbetriebnahme von privaten Netzwerkkomponenten (insbesondere LTE-Router, Accesspoints, Switches, Proxies, DHCP-Servern, VPN-Servern, usw.) kann die reibungslose Funktion des Schulnetzwerkes beeinträchtigen und ist somit strikt untersagt.
11. Spionageversuche (z.B. auf Passwörter), Umgehen von Sicherheitsmaßnahmen, usw. werden als Angriff auf das System der Graphischen betrachtet und entsprechend geahndet. Bei strafrechtlich relevanten Taten müssen diese ausnahmslos zur Anzeige gebracht werden.
12. Im IT-System werden Aufzeichnungen (Logs) über sicherheitsrelevante Vorgänge geführt. Dies soll in keiner Weise zu einer detaillierten Überwachung der Benutzeraktivitäten führen, jedoch werden diese Logs bei Auftreten von Problemen ausgewertet.
13. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die EDV-Säle ist untersagt.
14. Bei Problemen und Unstimmigkeiten bezüglich der Nutzung der IT-Anlagen ist der IT-Manager der Schule bzw. die Direktion zuständig.

Zur Verwendung der schuleigenen Geräte

1. Es ist verboten, Schulgeräte ohne Aufsicht durch eine Lehrperson zu verwenden.
2. Es ist verboten, an Schulgeräten selbst Reparaturmaßnahmen durchzuführen. Gerätefehler sind einer Lehrkraft und/oder den IT-Betreuer:innen zu melden.
3. Es ist verboten, andere externe Geräte anzuschließen, ohne zuvor die Zustimmung der Lehrkraft oder der IT-Betreuer:innen eingeholt zu haben.
4. Es ist verboten, auf Schulgeräten eigenmächtig neue Software zu installieren (dazu zählen insbesondere auch Spiele, Tools, Programme, Makros etc.). Dies gilt auch für Software, welche nicht dem Urheberrechtsgesetz unterliegt.
5. Es ist verboten, ohne Zustimmung einer Lehrperson Software oder Dateien von Datenträgern oder aus dem Internet zu laden, kopieren, speichern oder zu verbreiten (z.B. Spiele, Bilder, mp3, Filme etc.)
6. Es ist verboten, Massen-Nachrichten (Spam) zu verteilen, weder an Empfänger:innen innerhalb noch außerhalb der Schule.

7. Es ist verboten, Hard- und Software zu benutzen, mit welchen das „Hacken“ von fremden Geräten, das Übernehmen von Benutzerrechten anderer oder das Ausspionieren von Informationen anderer oder das unrechtmäßige Hochstufen der eigenen Benutzerrechte möglich wäre.
8. Es ist verboten, Schulgeräte außer im Rahmen und zum Zwecke der schulischen Aus- und Weiterbildung zu verwenden.

„Bring your own Device BYOD-Regeln“

Alle Benutzer:innen von privaten digitalen Geräten (Smartphone, Tablet, Laptop, darunter fallen auch alle Geräte der Geräte-Initiative) verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung folgender Regeln:

1. Die Schülerlaptops sind auf Anweisung der Lehrpersonen mitzunehmen. Auch das entsprechende Zubehör (insbesondere Ladekabel, Maus, evtl. Kopfhörer) hat immer für den Unterricht verfügbar zu sein.
2. Die Schülerlaptops müssen mit ausreichend geladenem Akku in die Schule mitgebracht werden.
3. Digitale Medien (Smartphone, Tablet, Laptop o.ä.) dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn dies ausdrücklich vom Lehrpersonal erlaubt bzw. erwünscht ist
4. Alle schülereigenen Endgeräte müssen mit aktueller „Anti Malware“ Software ausgestattet sein. Die Schüler:innen tragen selbst die Verantwortung für die Installation und Aktualisierung dieser Software.
5. Die Schüler:innen tragen selbst die Verantwortung für ihre digitalen Geräte. Die Schule haftet nicht bei Diebstahl oder Beschädigung jeglicher Art. Für die sichere Aufbewahrung haben die Schüler:innen selbst zu sorgen. Die IT-Kustoden:innen können Hilfestellung bieten, sind aber nicht für die Wartung und Fehlersuche und -behebung der privaten digitalen Geräte verantwortlich. Etwaige Garantiefälle oder Reparaturen sind von den Schüler:innen bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten abzuwickeln.
6. Datensicherung: Jede Art von Datenträger muss Passwort geschützt sein. Die für die Schule erforderlichen Daten am Notebook sind laufend zu sichern. Wichtige Daten sind (ggf. auch zu Hause) auf einen separaten Datenträger oder in einem Cloudspeicher zu sichern. Datenverlust durch Hardware- oder Systemfehler gilt nicht als Grund für nicht erbrachte Leistungen.

Benutzungsregeln für digitale Geräte (privat und von der Schule zur Verfügung gestellte Geräte)

Alle Benutzer:innen von Geräten (Smartphone, Tablet, Laptops u.ä.) verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung folgender Regeln:

- (1) Smartphones, Tablets oder Laptops müssen mit geladenem Akku in die Schule mitgebracht werden.

- (2) Digitale Medien (Smartphone, Tablet, Laptop o.ä.) dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn dies ausdrücklich vom Lehrpersonal erlaubt bzw. erwünscht ist. Ansonsten sind die Geräte stumm zu schalten und zu verwahren. Die Nutzung in den Pausen ist erlaubt, sofern nicht gegen eine unten genannte Regel verstößen wird.
- (3) Das Nutzen und Verbreiten von illegalen oder für die Schüler:innen ungeeigneten Inhalten ist in der Schule untersagt. Dazu zählen rassistische, (kinder-)pornografische, gewalthaltige, ehrverletzende, religiöse oder politische Inhalte.
- (4) Die Internetnutzung darf den Betrieb in der Schule nicht beeinträchtigen oder negativ beeinflussen und auch nicht dem Ansehen der Schule/Klasse schaden.
- (5) Urheberrechtlich geschütztes Material (Musik, Filme, Programme, Fotos ...) darf ohne die Zustimmung der Urheber:innen in der Schule nicht genutzt werden. Auch der Download von Dateien für private Zwecke über das Schulnetzwerk ist nicht erlaubt.
- (6) Werden Internet-Inhalte für Referate, Hausübungen o.ä. verwendet, müssen die betreffenden Passagen gekennzeichnet und mit einer entsprechenden Quellenangabe versehen werden.
- (7) Die übermäßige Nutzung von Speicherplatz oder übermäßiges Drucken sind im Sinne einer reibungslosen Nutzung des Schulnetzes zu unterlassen.
- (8) Es muss jederzeit genügend freier Speicherplatz für die schulische Arbeit auf dem Gerät verfügbar sein.
- (9) Persönliche Daten dürfen Schüler:innen nicht frei zugänglich im Internet bekannt geben.
- (10) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis der Schulleitung (Direktion, AV oder beauftragter Lehrer:innen) und zu schulischen Zwecken aufgenommen werden.
- (11) Die Schüler:innen haben sich selbst um einen geeigneten Virenschutz auf eigenen Laptops, Tablets, Smartphones o.ä. zu kümmern. Dieser muss regelmäßig aktualisiert werden.
- (12) Die Schüler:innen tragen selbst die Verantwortung für ihre digitalen Geräte. Die Schule haftet nicht bei Diebstahl oder Beschädigung jeglicher Art. Für die sichere Aufbewahrung haben die Schüler:innen selbst zu sorgen. Die IT-Kustoden sind nicht für die Wartung und Fehlerbehebung der privaten digitalen Geräte verantwortlich.
- (13) Bei Regelverstößen kann vom Lehrpersonal das Smartphone o.ä. abgenommen werden. Weitere Konsequenzen können von Seiten der Schuldirektion folgen (z.B. Entzug der Internetrechte).